

Protest und technische Überwachung

Das Beispiel Videoüberwachung

Peter Ullrich

1 | Protest, Technik, (Video-)Überwachung

Die Diskussion um das Verhältnis von Technik und Protest/sozialen Bewegungen fokussiert sich erstens häufig auf Technologieimplementierung und Technikfolgen *als Thema* politischen Aktivismus.¹ Dafür stehen historisch die Maschinenstürmer_innen und aktuell die Konflikte um infrastrukturelle Großprojekte wie Stuttgart 21, Atommüllendlager oder die „Energiewende“, aber auch Bewegungen gegen Überwachung. Doch es gibt deutlich mehr Relationen zwischen Protest und Technik. Denn zweitens sind soziale Bewegungen *kreative Nutzer* von Technik. Dies beschränkt sich keinesfalls auf die ubiquitäre und auch in der Forschung gewürdigte Nutzung von Medien wie Bild und Film (vgl. bspw. Memou 2013; Doerr et al. 2013) oder soziale Netzwerke für Mobilisierungszwecke.² Vielmehr gibt es teilweise komplexe technische Infrastrukturen von Bewegungsakteuren, von „Lautigruppen“ (die Lautsprecheranlagen für Demonstrationen betreiben) über Freie Radios, weltweit kooperierende alternative Newsportale (Indymedia) oder Internetkommunikationsinfrastruktur (Server, Kommunikationsdienste, Verschlüsselung, Webhosting usw.) bis hin zu technikbasierten Protestformen (Hacktivism, Online-Campaigning, Cyber-Attacken). In diesem Kontext erfolgt drittens auch *Technikentwicklung* durch soziale Bewegungen. Insbesondere über den Beziehungscharakter der Hacker- und Open-Source-Community wurde geforscht (Zimmermann 2004; Meyer 2011: 74ff.; Dolata/Schrape 2014). Mit der Entwicklung anspruchsvoller Software steht diese Bewegung für alternative Formen der Produktion von Wissen als Commons und ist zugleich Ausgangspunkt themenaffinen politischen Campaignings (Haunss 2013).

Viertens schließlich sind soziale Bewegungen *ein Objekt von Technik*, insbesondere von Überwachungstechnik (Daphi et al. 2013). Staatlicher Umgang mit sozialen Bewegungen ist zunehmend ein technisierter: Die Verfassungsschutzämter beziehen einen Großteil ihrer Informationen für die jährlichen Berichte über „extremistische Bestrebungen“ aus dem Internet; BKA und Landespolizeien weiten ihre Erfassung aus,³ auf internationaler Ebene werden Datenbanken und Informationsdienste ausgebaut. Es bedurfte nicht erst des NSA-Skandals, um zu verdeutlichen, wie sich rapide entwickelnde Technologie neue Zugriffsweisen auf Bewegungen eröffnet, alte umfassender nutzbar macht und somit die Regierungsweisen von sozialen Bewegungen und Protest substantiell verändert (Heßdörfer et al. 2010; Ullrich 2012). Die technologiebezogenen Aspekte dieser Entwicklung zum „technology led policing“ (De Pauw et al. 2011) basieren auf der steten Verbesserung und Verbilligung der Technik, der zunehmenden Vernetztheit aller Aspekte des gesellschaftlichen und privaten Lebens sowie dem Gebrauch dieser Voraussetzungen für das Protest-Policing.⁴ Denn spätestens seit den 70er Jahren sind „polizeiliches und technisch-technologisches Lernen und Handeln vor allem in den polizeilichen Kernbereichen eins“ (Narr 1998). Dies soll im Folgenden exemplarisch am Beispiel der Videoüberwachung von Versammlungen dargestellt werden. Interessanterweise zeigt sich, dass alle vier benannten Relationen von Technik und Protest in diesem Themenfeld eine Rolle spielen.

Die Videoüberwachung von Versammlungen durch die Polizei gehört mittlerweile zum Standardrepertoire protestbezogener Policing-Techniken. Dafür verantwortlich sind einerseits eine sukzessive Ausweitung der Nutzung in der

polizeilichen Praxis, andererseits auch Bestrebungen zur Ausweitung der gesetzlichen Eingriffsgrundlagen. Die Omnipräsens von Kameras und das immer wieder aufbrechende öffentliche Interesse am Thema kontrastiert auffällig mit bisher geringen Forschungsaktivitäten (vgl. o.A. 2013; Haunss/Ullrich 2013). Videoüberwachung von Versammlungen wurde lediglich in der juristischen Literatur ausführlicher behandelt (u.a. Dietel et al. 2008; Koranyi/Singelstein 2011; Kutscha 2011); Bewegungs- und Protestforschung und die Surveillance Studies hingegen haben sich mit dem Thema bisher nur überblickshaft und konzeptuell (Ullrich/Wollinger 2011a; Ullrich/Wollinger 2011b) oder in empirischer Hinsicht explorativ befasst (Ullrich 2012). Die folgende Darstellung fußt auf den angeführten Publikationen und reflektiert einige jüngere Entwicklungen mit Fokussierung auf die technischen Aspekte des Themas. Die Abschnitte thematisieren im Einzelnen die aktuelle Gesetzeslage (Abschnitt 2), die (juristischen) Auseinandersetzungen um fragwürdige Polizeipraktiken (3), die zur Anwendung kommende Technik und ihre Entwicklung (4), die Reaktionsweisen von Protestierenden (5) sowie bilanzierende Überlegungen (6).

2 | Rechtlicher Rahmen

Seit dem 6.9.1989 erlaubt das bundesdeutsche Versammlungsgesetz (VersG) Videoaufzeichnungen von Versammlungen und Demonstrationen. Die Geschichte des Einsatzes von Videoüberwachungskameras zur Kontrolle politischer Demonstrationen lässt sich jedoch für die Bundesrepublik, wie auch für andere Länder (bspw. Großbritannien), bis in die fünfziger Jahre zurückverfolgen (Kammerer 2008b). Rechtlich zeichnen sich „Versammlungen“ dadurch aus, dass sie der öffentlichen Äußerung von Meinungen zur politischen Willensbildung dienen, was in Art. 8 GG, dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, besonders geschützt ist. Nach dem Versammlungsrecht können Bild- und Tonaufnahmen in der Regel nur unter der

Voraussetzung angefertigt werden, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen (§12a Abs. 1 VersG). Bloße Vermutungen rechtfertigen keine Maßnahmen. In der Polizeipraxis werden die daraus resultierenden hohen Eingriffsschwellen jedoch häufig nicht beachtet (Vgl. Abschnitt 3).

Seit einigen Jahren ist die Rechtslage Veränderungen unterworfen. Mit der Föderalismusreform von 2006 bekamen die Länder die Kompetenz, eigene Landesversammlungsgesetze zu erlassen. Davon machten bisher Sachsen, Sachsen-Anhalt, Bayern und Niedersachsen Gebrauch und erließen eigene Landesversammlungsgesetze. Brandenburg hat nur durch ein ergänzendes Gesetz Demonstrationen an und auf Gräberstätten verboten. Berlin regelt ausschließlich den Teilbereich zu Videoaufzeichnungen durch Landesrecht neu. Für Baden-Württemberg und Schleswig Holstein liegen Gesetzentwürfe vor. Eine Tendenz der neuen Gesetze und Entwürfe besteht in einer Erhöhung bürokratischer Hürden für Versammlungsveranstalter_innen und einem Zuwachs behördlicher Kompetenzen. Damit werden Versammlungen, so Gintzel (2010), immer mehr von einem zu schützenden Grundrecht zu einem Fall für das Polizeirecht.

Die Erweiterung der Video-Datenerfassung und -speicherung (Legalisierung verdeckter Videoüberwachung, Videoüberwachung in geschlossenen Räumen und Übersichtsaufnahmen, Ausweitung der Speicherfristen, Aufzeichnung unbeteiligter Dritter) gehörte zu den Motiven für die Neuregelungen in den Bundesländern (Koranyi/Singelstein 2011; Ullrich/Wollinger 2011a). Vieles wurde mittlerweile umgesetzt. So erlaubt das niedersächsische Gesetz ausdrücklich auch Aufnahmen *auf dem Weg* zu einer Versammlung und das sachsen-anhaltinische stellt Videoaufnahmen von Teilnehmer_innen unter den gleichen Vorbehalt wie Aufnahmen der Polizei. In Bayern sollte die anlasslose Anfertigung von Übersichtsaufnahmen und verdeckte Videoüberwachung gestattet werden. Neben anderen illiberalen Einschränkungen war

dies Gegenstand einer Klage vor dem Verfassungsgerichtshof, die zu einer Abmilderung zumindest einiger Verschärfungen führte.

Die jüngste gerichtliche Auseinandersetzung wurde vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin ausgefochten. Die Kläger_innen im abstrakten Normenkontrollverfahren hielten die der Polizei in Berlin (entsprechende Regelungen existieren in Bayern und Niedersachsen, nicht aber im bundesweiten VersG) eingeräumte Möglichkeit der anlasslosen Anfertigung von Übersichtsaufnahmen (ohne Aufzeichnung) für verfassungswidrig. Diese Einschätzung teilten die Richter_innen nicht (bei einem Minderheitenvotum). Der Polizei sind also solche Aufnahmen zum Zwecke der Lenkung und Leitung bei großen *unübersichtlichen* Lagen gestattet. Verschiedene weitere Regelungsbereiche des Bundesversammlungsgesetzes sind unter Jurist_innen umstritten; dies betrifft vor allem die Frage der verdeckten Videoüberwachung und der Überwachung von Versammlungen in geschlossenen Räumen.⁵

3 | „Vorwärtsverrechtlichung“ des technisch Möglichen

Mit der Neuregelung der Befugnisse zur Videoüberwachung im Berliner Landesgesetz und dem erwähnten Urteil des Berliner Verfassungsgerichts wurde nachträglich die rechtliche Grundlage für eine Praxis geschaffen, die längst Einzug in die Polizeiarbeit gefunden hatte. Die Polizei fertigte, auch nach eigenem Bekunden (VerfG Berlin 129/13: 30), bisher Übersichtsaufnahmen an. Dabei hatte das Verwaltungsgericht Berlin schon in zwei Urteilen festgestellt, dass die anlasslose generelle Überwachung von Demonstrationen einen nicht hinnehmbaren Grundrechtseingriff darstellt (VG Berlin VG 1 K 905.09 und VG 1 K 818.09). Sowohl die Videoüberwachung der überwachungskritischen Demonstration „Freiheit statt Angst“ im Jahre 2009 und 2010 als auch die einer Demonstration gegen Atom Mülltransporte waren rechtswidrig. Das Gericht hob in sei-

nen Entscheidungen nicht zuletzt die technischen Möglichkeiten heutiger Videokameras hervor. Insbesondere die immense Zoomfähigkeit moderner Kameras würde eine prinzipielle Erkennbarkeit einzelner Teilnehmer_innen ermöglichen. Daher, so das Verwaltungsgericht, liegt auch ohne Aufzeichnung (also bei bloßer Übertragung der Bilder in ein Lagezentrum) ein Verstoß gegen die Versammlungsfreiheit vor. Denn dies wurde einerseits nicht allen Teilnehmenden kundgetan; andererseits sei eine einschüchternde Wirkung auch durch die bloße Anwesenheit eines der Demonstration vorausfahrenden Übertragungswagens gegeben. Ähnlich hatte schon 2009 das Verwaltungsgericht Münster (VG Münster 1 K1403/08,) anlässlich einer Demonstration zum Thema „Urantransporte stoppen!“ geurteilt. Das Gericht betonte, dass weder die rein abstrakte Möglichkeit von Gefahren noch der bloße Verdacht polizeiliche Videoüberwachung rechtfertigt, wie die Polizei argumentiert hatte. Im gleichen Tenor wie bei den Berliner Urteilen wurde eine anlasslose Videoüberwachung nachträglich als rechtswidrig eingestuft.

Diese Gerichtsentscheidungen und vorangegangene Prozesse erhellen wohl nur die Spitze eines Eisbergs. Denn in „der Praxis der Gerichte spielt das Thema [...] nur selten eine Rolle, da ein Vorgehen gegen Videoaufzeichnungen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren kaum jemals in Betracht kommt und in der Regel weder Organisatoren noch Teilnehmer die Mühe auf sich nehmen, die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen“ (Koranyi/Singelstein 2011: 124). Weniger juristisch formuliert bedeutet dies: Während einer laufenden Versammlung ist es nicht möglich, eine Einstellung der Videoüberwachung zu erwirken. Im Nachhinein ihre Unrechtmäßigkeit feststellen zu lassen, ist wenig attraktiv, da die Mühsal und potenziellen Kosten der Klage auf sich genommen werden müssen. Der eigentliche Überwachungseffekt ist aber zu diesem Zeitpunkt ohnehin schon eingetreten und nicht rückgängig zu machen.

Die Neufassungen der Versammlungsgesetze stellen Ausprägungen einer Tendenz dar, die Narr (1998) als „Vorwärtsverrechtlichung“ bezeichnet hat: die stete Ausweitung polizeilicher Befugnisse durch diffuse Rechtsbegriffe und pauschale Kompetenzen. Außerdem werden bestehende Beschränkungen staatlichen Handelns, zumal, wenn sie gerichtlich untermauert werden und deshalb gegenteilige polizeiliche Rechtsauslegungen ausgeschlossen sind, auch zum Ausgangspunkt gesetzlicher Neuregelungen. So können im Prozess der „paradoxen Verrechtlichung“ (Kutscha 2003) gerichtliche Entscheidungen, die hoheitliches Handeln begrenzen, zum Ausgangspunkt weiterer Entgrenzung staatlicher Macht werden (Fisahn 2009). Die Polizei selbst oder ihr nahestehende Lobbyorganisationen wie Polizeigewerkschaften sind dabei eine wesentliche Triebkraft.⁶

4 | Technikentwicklung

Sicherlich können sich wandelnde Sicherheitsdispositive im „System der Inneren Sicherheit“ (Narr 1998), der „Sicherheitsgesellschaft“ (Stolle/Singelstein 2008) oder der „Kultur der Kontrolle“ (Garland 2008) als Motor der skizzierten Entwicklungen vermutet werden (Ullrich/Wollinger 2011b). Dabei spielt insbesondere die Fokussierung der Polizeiarbeit auf Prävention und Risikomanagement eine große Rolle (Funk/Werkentin 1985; Feeley/Simon 1992; Ericson/Haggerty 2001; Ullrich 2012). Doch die eingesetzte Technologie ist eine notwendige Voraussetzung und ihre (Weiter-)Entwicklung ein zusätzlicher Antrieb: Was technisch nicht möglich ist, kann auch nicht gemacht werden; was technisch möglich, aber unter Umständen nicht erlaubt ist, weckt Begehrlichkeiten. Diese führen dann gegebenenfalls zu einer schleichenden polizeipraktischen oder nachholenden rechtlichen Ausweitung der Anwendungsszenarien von Technologien (*function creep*). So sind nicht alle technologischen Neuerungen, die die Polizeiarbeit in den vergangenen Jahren verändert haben, schon im Kontext des Protest Policing relevant – dazu

gehören beispielsweise automatisierte Kennzeichenerfassung, Bodycams oder Taser. Dies kann sich allerdings schnell ändern, wie die Geschichte verschiedener Technikinnovationen zeigt.

Der Einsatz von Videoüberwachung auf Versammlungen erfolgt i.d.R. durch einzelne Beamt_innen oder spezielle Einheiten (bspw. Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten) der Polizei zu Fuß, installiert auf oder in polizeilichen Einsatzfahrzeugen oder Hubschraubern sowie durch stationäre Kameras. Kameras wurden in den letzten Jahren deutlich billiger, kleiner und leistungsfähiger. Dies ermöglicht immer genauere Identifizierungen und das Verbergen der Überwachungstechnik. Eine wichtige Rolle spielen Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen (BeDoKw; zum Teil existieren auch alternative Bezeichnungen in den Ländern), die beispielsweise in Berlin alle Einsätze der Einsatzhundertschaften begleiten,⁷ somit insbesondere Demonstrationen oder auch Fußballspiele. Früher noch mit Hebebühnen oder Dachaufbauten für filmende Beamt_innen ausgestattet, sind sie heute rollende Hi-Tech. Sie beinhalten beispielsweise Kameras mit Überblicks- und Zoomfunktion, die bis zu 4 Meter hoch ausgefahren werden können, Datenspeicher und die Möglichkeit der direkten Erstellung von Portraitausdrucken an einem vernetzten Computerarbeitsplatz im Fahrzeug. Ein bei Landes- wie Bundespolizeien verbreitetes Modell der Firma „elt“ auf Basis eines Mercedes Sprinter wird auch mit der optionalen Ausstattung verdeckter Kameras angeboten. Auch ohne diese Zusatzausrüstung ist die Kamera bei eingefahrenem Mast nicht ohne weiteres zu erkennen.⁸ Neben optischer Überwachung kann das Fahrzeug auch mit Kommunikations- und Funküberwachung (Richtmikrophone, IMSI-Catcher u.ä.) sowie Funkstörung ausgerüstet werden. Eine weitere vom Hersteller angebotene Ausstattungsoption ist Software für automatisierte Zielverfolgung. 76 neue BeDoKW hat das Innenministerium im Juli 2014 für Bundes- und Landespolizeien bestellt, allerdings ohne Angaben zur realisierten Ausstattung.⁹

Die weitreichendste technische Entwicklung ergab sich durch die zunehmende Verbreitung von Flugrobotern, sogenannten UAVs (unmanned aerial vehicles) oder Drohnen. Anders als bei den öffentlich diskutierten bewaffneten Szenarien der Bundeswehr dienen polizeiliche Drohnen vor allem der Sensorik, insbesondere der Anfertigung und Übertragung von Bildaufnahmen. Sie können auch mit Infrarotsensoren, Nachtsichtkameras, Gasdetektoren, Mikrofonen, W-LAN-Überwachung u.a. ausgerüstet werden (Tchouchenkov et al. 2014). Obwohl ihr Einsatz als fliegende Kameras einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt (Gusy 2014), werden sie von Befürwortern innen als kostengünstiger im Vergleich mit Hubschraubern, dafür aber genauso „effizient, (...) leiser, unauffälliger“¹⁰ angepriesen. Bundesweit sind etwa 10 Drohnen im Polizeibetrieb, bei der Bundespolizei und den Landespolizeien in Berlin, Hessen, Niedersachsen, NRW, Saarland und Sachsen (Sauerbrey 2013; Gusy 2014). Verschiedene Einsätze im Zuge von Protesten sind dokumentiert, unter anderem bei den Anti-Castor-Protesten im niedersächsischen Wendland im Jahr 2010¹¹, 2011 bei antifaschistischem Protest in Dresden¹² und bei einer NPD-Demo in Bremen (mit einem aus Niedersachsen geborgten Gerät); über die Einsatzszenarien der Polizeidrohne im Saarland gibt es widersprüchliche Angaben. Insgesamt scheint Drohneneinsatz bei Demonstrationen bisher noch kein Massenphänomen.

Der Effekt des function creep und damit des Technologie- und Strategietransfers innerhalb der Polizei lässt sich anhand der sächsischen Polizeidrohnen von der deutschen Firma Microdrones verdeutlichen (Ullrich/Wollinger 2011a: 146f). Das erste der mittlerweile zwei vorhandenen Modelle wurde angeschafft, um Fußballfans und Hooligans zu überwachen. Ihr filmender Einsatz auch auf politischen Versammlungen ist rechtlich wie technisch aber keinen anderen Hürden unterworfen als andere Polizeikameras und kam in der Folge auch bei Demonstrationen zum Einsatz. International gibt es mittlerweile vielfältige Verwendungs-

arten in verschiedenen Bereichen militärischer und polizeilicher Tätigkeit sowie im Zivilschutz – auch im Kontext von Protest (Eick 2009). Die Einsatzszenarien und technischen Möglichkeiten werden dabei immer umfangreicher. Sie beinhalten den autonomen Einsatz in Gebäuden und an unzugänglichen Orten sowie die dauerhafte Komplettüberwachung bestimmter Räume durch selbststeuernde Schwärme von Drohnen (Tchouchenkov et al. 2014).

Als Mittel des Protest-Policings und der Aufstandsbekämpfung hat jüngst die südafrikanische Firma „Desert Wolf“ den sogenannten „Skunk Riot Control Copter“ vorgestellt. Diese Drohne ist nicht nur mit Kameras zur Kontrolle und Dokumentation ausgestattet, sondern hat Technologie an Bord, die der Zerstreuung von Menschenmengen dienen soll. Dazu gehört blendendes Stroboskoplicht, Lautsprecher für verbale Aufforderungen an die Demonstrierenden und eine Einrichtung die 4000 Kugeln (Pfefferspray, Hartplastik, markierende Paintballs) verschießen kann. 25 Exemplare seien schon an ein Bergbauunternehmen verkauft worden.¹³ Die extrem gewalttätige Niederschlagung des südafrikanischen Bergarbeiter_innenstreiks (Marikana-Massaker) mit vielen Toten ist dabei noch in frischer Erinnerung und wird sogar zur Legitimation der bewaffneten Drohne herangezogen – und verdeutlicht einmal mehr „die zunehmende (...) Verschmelzung von militärischer, geheimdienstlicher und ziviler Sicherheitspolitik, -wirtschaft, -technik und -forschung“ (Eick 2009).

5 | Gegenüberwachung

Das Berliner Verfassungsgericht hat trotz Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit der Übersichtsaufnahmen zugleich zugestanden, dass das Filmen von Versammlungen demokratietheoretisch problematisch ist und entsprechend nur im Ausnahmefall Anwendung finden soll. Dieses Urteil stellt sich damit in die Tradition vieler gleich und ähnlich lautender Gerichtsentscheidungen, die ausgehend vom Verfassungs-

gerichtsurteil zur Volkszählung aus dem Jahre 1983, mit dem das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung begründet wurde, annehmen, dass Überwachung und mögliche Identifizierung (potenziell) Teilnehmende von der Wahrnehmung ihrer Grundrechte abschrecken könne (BVerfG 65, 1, 43). Bisher liegen kaum sozialwissenschaftliche Forschungen vor, die diese hoch plausible Annahme tatsächlich empirisch bestätigen.¹⁴ Eine Pilotstudie (Ullrich 2012: 39ff) verdeutlicht aber, dass zumindest vielschichtiger reaktive Verhaltensweisen zu erwarten sind. So berichteten Demonstrierende tatsächlich von Bedrohungs-, Ohnmachts- und Verunsicherungsgefühlen bis hin zu tatsächlicher Abschreckung. Zugleich kann die mit dem Gefilmtwerden verbundene Wahrnehmung von Delegitimierung des eigenen politischen Anliegens auch offensives (Selbstschutz) und sogar aggressives Handeln hervorbringen. Zudem gibt es kollektive Reaktionen: Kampagnen gegen Gesetzesverschärfungen, Demonstrationsbeobachtung und juristisches Vorgehen wie in den oben dokumentierten Fällen. Aber es gibt auch Gewöhnungstendenzen bis hin zur teilweisen Übernahme der heteronomen Überwacher_innenlogiken (Ullrich 2012: 49). Da viele Selbstschutzmaßnahmen gegen poli-

zeiliche Videographie wie Vermummung und Uniformierung illegalisiert sind, haben sich auch Reaktionsmuster herausgebildet, die genuin mit Technik verbunden sind, insbesondere Formen von Gegenüberwachung.

Schon lange nutzen Videoteams in Protestbewegungen Filmkameras, um die eigene Sicht der Dinge festzuhalten und gegebenenfalls auch bei Polizeigewalt Beweise zu sichern. Immer wieder gibt es dagegen polizeiliche Unterbindungsanstrengungen durch Behinderung, Kontrolle oder Beschlagnahmung (Wilson/Serisier 2010).¹⁵ Mit dem Aufkommen der Handykameras jedoch ist das Phänomen der Gegenüberwachung ubiquitär geworden. Immer wieder dokumentieren spektakuläre Bilder, die auf Videoplattformen gepostet werden, Vorfälle, die die Polizei auch massiv unter Druck setzen können, insbesondere, wenn die Berichte von großen Medien aufgegriffen werden, was eine „Neue Sichtbarkeit“ der Polizei schafft (Thompson 2005; Goldsmith 2010).

Die Gegenüberwachung bleibt jedoch nicht bei der einfachen Skandalisierung stehen. Im Fall eines besonders spektakulären Polizeieingriffs auf der „Freiheit-Statt-Angst“-Demonstration im Jahr 2009 kam es zunächst zur durchaus schon erfolgreichen Verbreitung ei-



ner Sicht des Geschehens, die die polizeiliche Darstellung in Frage stellte, eine öffentliche Debatte auslöste und schließlich auch zur Zahlung einer Entschädigung an den geschädigten Protestierenden führte. Der Chaos Computer Club (CCC) produzierte zudem komplexe „Gegenevidenz“ (Tuma in press). Während eines Kongresses rekonstruierten und analysierten Aktivist_innen den Ablauf des Geschehens mithilfe mehrerer Handyaufnahmen auf einem Split-Screen aus zeitlich synchronisierten Perspektiven unterschiedlicher Kameras. Ziel war die Konstruktion einer bildlichen Evidenz auf höherem Niveau als im Ausgangsvideo (Tuma in press). Die Hacking-Aktivist_innen des CCC gehörten auch zu den ersten, die eigene Drohnen einsetzten. Während des G8-Gipfels in Heiligendamm dokumentierten sie somit Polizeiverhalten. Damals steckte die Technik auch privat zu betreibender Kleindrohnen noch in den Kinderschuhen und setzte einige Kompetenz voraus. Mittlerweile sind einfache Drohnen schon für etwa 50 Euro zu erwerben, in einer Fan-Szene weit verbreitet und wurden verschiedentlich zur Gegenüberwachung eingesetzt, sodass Journalist_innen schon von der „Bürgerdrohne“ als „Gegenmacht“ sprechen (von Brackel 2012).

Bei aller Hoffnung auf eine „new accountability“ der Polizei (Eijkman 2011) bleibt das technisch machbare aber auch bei Protestierenden umstritten. Denn Aufnahmen auf Demonstrationen müssen nicht immer deren Interessen dienen, können auch ungewollte Dinge festhalten oder von der Polizei beschlagnahmt werden und tragen so selbst zum Ubiquitärwerden von Überwachung bei.

6 | Videoüberwachung als Paradigma

Die Analyse zeigt, dass sich beim Phänomen der Videoüberwachung von Demonstrationen alle eingangs erwähnten Relationen von Protest und Technik wiederfinden. Zwar dominiert das Moment des Objektcharakters sozialer Bewegungen für Überwachungstechnik. Doch gleichzeitig und in Reaktion darauf

kommt es zu einer Technikaneignung und sogar -entwicklung durch Protestbewegungen und zu einer Politisierung der Technologie.

Videoüberwachung von Protest ist paradigmatisch für gegenwärtige Formen der Überwachung. Deren Ausmaß hat sich durch rechtliche und technische Entwicklungen zu Ungunsten von Protestierenden verschoben. Videoüberwachung wird selbstverständlicher und vernetzter. Innovationen wie verdeckte oder automatisierte Überwachung minimieren dagegen ihre Berechenbarkeit. Dies markiert eine neue Stufe der Erwartungs- und Folgenunsicherheit von Videoüberwachung. Videoüberwachung ist also konkretes Machtmittel in Konflikten zwischen Polizei und Protestierenden insbesondere zur Herstellung von Evidenz und abstrakte Anrufung an Selbstführung der Überwachten zugleich (Heßdörfer et al. 2010; Baumgarten/Ullrich 2012).

Diese Überwachungskonstellation hat auch paradoxe Folgen. Protestierende reagieren auf die zunehmende Videoüberwachung auch mittels Gegenüberwachung, um die Machtasymmetrie zwischen sich und der Polizei abzuschwächen. Doch diese Form der Selbstermächtigung ist auch ein Ausgangspunkt neuer polizeilicher Überwachungstechniken und somit Teil einer Überwachungsspirale (Marx 2003; Monahan 2006; Fernandez/Huey 2009; Goldsmith 2010). Gerade die Tendenzen hin zur Automatisierung von Kontrolltechnologien (von automatisierten Abgleichen mit Bilddatenbanken von Protestierenden bis hin zur bewaffneten autonomen Drohne) zeigen, dass hier nur schwer kontrollierbare technologiebasierte Eigendynamiken losgetreten werden (Rötzer 2012). Es steht zu befürchten, dass Demonstrationen damit auch zu einem immer mehr staatlich regulierten Raum werden – auf Kosten der expressiven Momente politischer Artikulation.

Dr. phil. Dr. rer. med. Peter Ullrich ist Co-Leiter des Forschungsbereichs „Soziale Bewegungen, Technik, Konflikte“ am Zentrum Technik und Gesellschaft der Technischen Universität Berlin. Kontakt: ullrich@ztg.tu-berlin.de

Anmerkungen

- ¹ Mein Dank gilt neben den Herausgeber_innen für ihre Hinweise insbesondere Clemens Jakob Poldrack für Recherchen und Kommentare zum Text.
- ² Besonders wichtig war dieser Aspekt in der medialen Berichterstattung über den „Arabischen Frühling“, empirisch bestätigt wurde die Bedeutung von Social Media u.a. für spontane Bewegungen wie „Occupy“ (Brinkmann et al. 2013) und die neuen Montagsdemos, die „Mahnwachen für den Frieden“ (Daphi et al. 2014).
- ³ Diese Aspekte können hier nicht vertieft werden, weshalb eine Schlagwortsammlung die Breite jüngerer brisanter Entwicklungen veranschaulichen soll: großer Lauschangriff, Drohnen, Handyortung und -überwachung, Funkzellenabfragen, Bundestrojaner, datensammlungsbasierte „Pre-Crime“-Strategien.
- ⁴ Damit ist der polizeiliche Umgang mit Protest gemeint. Der englische Begriff wird verwendet, da sich die deutsche Bezeichnung „polizieren“ bisher nicht durchgesetzt hat.
- ⁵ Zur grundsätzlichen rechtlichen Bewertung des Komplexes vgl. Koranyi/Singelstein (2011).
- ⁶ So hat die Gewerkschaft der Polizei (GdP) das Berliner Verwaltungsgerichtsurteil zur anlasslosen Videoüberwachung kritisiert und offensiv für präventive Überwachung (nicht nur zu Koordination bei unübersichtlichen Lagen) geworben (http://www.gdp.de/gdp/gdpber.nsf/id/DE_Videoueberwachung_von_Demonstrationen_durch_die_Polizei_ist_ein_unverzichtbarer_Teil_polizeitakti [07.07.2014]).
- ⁷ Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen der Berliner Polizei. Schriftliche Anfrage von Christopher Lauer (PIRATEN) vom 08.05.2014, Drucksache 17/13763: <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/SchrAnfr/s17-13763.pdf> [07.07.2014].
- ⁸ <https://www.piratenfraktion-berlin.de/2014/07/01/polizei-kann-proteste-an-gerhart-haupt->

[mann-schule-leicht-ueberwachen-christopher-lauer/](http://www.heise.de/tp/artikel/42/42199) [07.07.2014].

- ⁹ <http://www.heise.de/tp/artikel/42/42199>.
- ¹⁰ <http://www.derwesten.de/politik/drohnen-sollen-randalierer-bei-demonstrationen-ueberwachen-id3441724.html> [07.07.2014].
- ¹¹ <http://www.stern.de/politik/deutschland/polizei-drohne-kamera-spaechte-die-castor-demonstranten-aus-1624702.html> [8.2.2010].
- ¹² http://www.deutschlandfunk.de/ueberflieger-im-einsatz.862.de.html?dram:article_id=224908 [07.07.2014].
- ¹³ <http://www.bbc.com/news/technology-27902634> [07.07.2014].
- ¹⁴ Dem abzuhelpfen ist erklärtes Ziel des seit Mai 2014 laufenden und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Forschungsprojekts „Videoüberwachung von Versammlungen und Demonstrationen. Praxis und Wissensformen von Polizei und Protestierenden (ViDemo, GZ: UL 389/3-1)“ des Autors: <http://textrecycling.wordpress.com/forschung/videoueberwachung-von-demonstrationen/> [07.07.2014].
- ¹⁵ Vgl. auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg (4 K 2649/10) gegen die Polizei, die versucht hatte, die Dokumentation ihres Verhaltens beim sogenannten „Freiburger Kessel“ zu unterbinden und den beispielhaften Bericht des Fotografen Sascha Rheker (Rheker 2014).

Literatur

Baumgarten, Britta/Ullrich, Peter 2012: *Discourse, Power and Governmentality. Social Movement Research with and beyond Foucault.* WZB Discussion Paper SP IV 2012-401. Berlin.

Brinkmann, Ulrich/Nachtwey, Oliver/Décieux, Fabienne 2013: *Wer sind die 99%? Eine empirische Untersuchung der Occupy-Proteste.* Herausgegeben von Otto Brenner Stiftung. OBS-Arbeitspapiere 6. Frankfurt am Main. http://www.otto-brenner-shop.de/uploads/tx_mplightshop/Arbeitspapier_06_Occupy_01.pdf [21.07.2014].

- Daphi, Priska/Lé, Anja/Ullrich, Peter* 2013: Images of Surveillance. The contested and embedded visual language of anti-surveillance protests. In: Doerr, Nicole/Mattoni, Alice/Teune, Simon (Hg.): *Advances in the Visual Analysis of Social Movements*. Bingley: Emerald, 35, 55-80.
- Daphi, Priska/Rucht, Dieter/Stuppert, Wolfgang/Teune, Simon/Ullrich, Peter* 2014: Occupy Frieden. Eine Befragung von Teilnehmer/innen der „Montagsmahnwachen für den Frieden“. FORSCHUNGSBERICHT. Berlin. https://protestinstitut.files.wordpress.com/2014/06/occupy-frieden_befragung-montagsmahn-wachen_protestinstitut-eu_rev.pdf [21.07.2014].
- De Pauw, Evelien/Ponsaers, Paul/van der Vijver, Kees/Deelman, Peet/Bruggeman, Willy* (Hg.) 2011: *Technology-Led Policing*. Bd. 2011-13. *Journal of Police Studies* 20. Antwerpen; Apeldoorn: Maklu Publishers.
- Dietel, Alfred/Gintzel, Kurt/Kniesel, Michael* 2008: *Versammlungsgesetz. Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge*. Köln: Heymann.
- Doerr, Nicole/Mattoni, Alice/Teune, Simon* (Hg.) 2013: *Advances in the Visual Analysis of Social Movements*. Bd. 35. *Research in Social Movements, Conflicts and Change*. Bingley: Emerald.
- Dolata, Ulrich/Schrape, Jan-Felix* 2014: Kollektives Handeln im Internet. Eine akteur-theoretische Fundierung. In: *Berliner Journal für Soziologie*, Jg. 24, Heft 1, 5-30.
- Eick, Volker* 2009: Das Dröhnen der Drohnen. Technisierung von Überwachung und Kontrolle. In: *Cilip/Bürgerrechte und Polizei*, Jg. 94, Heft 3, 28-41.
- Eijkman, Quirine* 2011: Police technology and human rights. A new quest for accountability? In: *Journal of Police Studies* 20, 195-204.
- Ericson, Richard V./Haggerty, Kevin D.* 2001: *Policing the risk society*. Reprint. Oxford u.a.: Clarendon.
- Feeley, Malcolm M./Simon, Jonathan* 1992: *The new penology. Notes on the emerging strategy of corrections and its implications*. In: *Criminology*, Jg. 30, Heft 4, 449-74.
- Fernandez, Luis A./Huey, Laura* 2009: Is Resistance Futile? Thoughts on Resisting Surveillance. In: *Surveillance & Society*, Jg. 6, Heft 3, 199-202.
- Fisahn, Andreas* 2009: Überwachung und Repression. Logiken der Herrschaftssicherung. In: *Leipziger Kamera* (Hg.): *Kontrollverluste. Interventionen gegen Überwachung*. Münster: Unrast-Verlag, 40-54.
- Funk, Albrecht/Werkentin, Falco* 1985: Staatliches Sicherheitsrecht und bürgerliche Freiheiten. In: *Vorgänge*, Jg. 78, Heft 6, 113-18.
- Garland, David* 2008: *Kultur der Kontrolle*. *Frankfurter Beiträge zur Soziologie und Sozialphilosophie*/hrsg. im Auftr. des Instituts für Sozialforschung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main. Frankfurt am Main: Campus.
- Gintzel, Kurt* 2010: Beabsichtigte Länderversammlungsgesetze. Ein vermeidbares Ärgernis. In: *Die Polizei. Fachzeitschrift für die öffentliche Sicherheit mit Beiträgen aus der Deutschen Hochschule der Polizei*, Jg. 101, Heft 1, 1-7.
- Goldsmith, Andrew* 2010: Policing's new visibility. In: *British Journal of Criminology*, Jg. 50, Heft 5, 914-34.
- Gusy, Christoph* 2014: Aufklärungsdrohnen im Polizeieinsatz. Grundgesetzliche Vorgaben und Grenzen beim präventiv-polizeilichen Einsatz von Drohnen. In: *Die Kriminalpolizei. Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei*, Nr. 1 (März). <http://www.kriminalpolizei.de/nc/ausgaben/2014/maerz/detailansicht-maerz/artikel/aufklaerungsdrohnen-im-polizeieinsatz/print.html> [21.07.2014].
- Hauuss, Sebastian* 2013: *Conflicts in the knowledge society. The contentious politics of intellectual property*. Cambridge intellectual property and information law. Cambridge: Cambridge University Press.
- Hauuss, Sebastian/Ullrich, Peter* 2013: *Viel Protest - wenig Forschung. Zu- und Gegenstand sozialwissenschaftlicher Protest- und Bewegungsforschung*. In: *Soziologie*, Jg. 43, Heft 3, 290-304.

Heßdörfer, Florian/Pabst, Andrea/Ullrich, Peter (Hg.) 2010: Prevent and tame. Protest under (self-)control. RLS Manuskripte. Berlin: Dietz.

Koranyi, Johannes/Singelnstein, Tobias 2011: Rechtliche Grenzen für polizeiliche Bildaufnahmen von Versammlungen. In: Neue Juristische Wochenschrift, Nr. 3, 124–28.

Kutscha, Martin 2003. Schutz vor dem Polizeistaat durch die Dritte Gewalt. In: Albrecht, Stephan/Goldschmidt, Werner/Stuby, Gerhard (Hg.): Die Welt zwischen Recht und Gewalt. Internationale Sozialordnung, Völkerrecht und Demokratie, Hamburg: VSA.

— 2011: Demonstrationen auf dem Bildschirm der Polizei. In: Kritische Justiz, Nr. 2, 223–232.

Marx, Gary T. 2003: A Tack in the Shoe. Neutralizing and resisting the new surveillance. In: Journal of Social Issues, Jg. 59, Heft 2, 369–90.

Memou, Antigoni 2013: Photography and Social Movements. From the Globalisation of the Movement (1968) to the Movement against Globalisation (2001). Manchester: Manchester University Press.

Meyer, Silke 2011: „Free Software, Free Society“? Über die Reproduktion von Differenz in der Praxis von Free/Libre Open Source Software-Communities. Berlin.

Monahan, Torin 2006: Counter-surveillance as Political Intervention. In: Social Semiotics, Jg. 16, Heft 4, 515–34.

Narr, Wolf-Dieter 1998: ‚Wir Bürger als Sicherheitsrisiko‘. Rückblick und Ausblick. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Jg. 60, Heft 2, 52–59.

o.A. 2013: Protest- und Polizeiforscher/innen zur Polizeigewalt gegen Blockupy 2013. Offener Brief an die Landesregierung in Hessen. <http://textrecycling.wordpress.com/2013/06/08/protest-und-polizeiforscherinnen-zur-polizeigewalt-gegen-blockupy-2013/> [21.07.2014].

Rheker, Sascha 2014: „Die Polizei, Dein Freund und Zensor“. <http://rheker.wordpress.com/2014/07/08/die-polizei-dein-freund-und-zensor/> [21.07.2014].

Rose, Nikolas 1996: „Governing ‚Advanced‘ Liberal Democracies“. In: Barry, Andrew/

Osborne, Thomas/Rose, Nikolas (Hg.): Foucault and political reason, Chicago/London: UCL Press, 37–64.

Sauerbrey, Anna 2013: Die fliegenden Augen. In: Der Tagesspiegel Online, Juli 16. <http://www.tagesspiegel.de/politik/drohneinsatz-im-inland-die-fliegenden-augen/8492908.html> [21.07.2014].

Stolle, Peer/Singelnstein, Tobias 2008: Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Tchouchenkova, Igor/Schönbein, Rainer/Segor, Florian 2014: Was können moderne Mikroflugroboter? In: Die Kriminalpolizei. Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei, Nr. 2 (Juni). <http://www.kriminalpolizei.de/startseite/news-detailansicht/artikel/was-koennen-moderne-mikroflugroboter/print.html> [21.07.2014].

Thompson, John B. 2005: The New Visibility. In: Theory, Culture & Society, Jg. 22, Heft 6, 31–51.

Tuma, René in press: Video Expertise - zur Verbreitung und Vielfalt der kommunikativen Video(Re-)Konstruktion. Berlin: Technische Universität.

Ullrich, Peter 2012: Gesundheitsdiskurse und Sozialkritik - Videoüberwachung von Demonstrationen. Zwei Studien zur gegenwärtigen Regierung von sozialen Bewegungen und Protest. Wissenschaftliche Texte des DJI. München: Deutsches Jugendinstitut. http://www.dji.de/bibs/9_14638_Videoeuberwachung_Ullrich_2012.pdf [21.07.2014].

Ullrich, Peter/Wollinger, Gina Rosa 2011a: Videoüberwachung von Versammlungen und Demonstrationen - Blick auf ein verwaistes Forschungsfeld. In: Zurawski, Nils (Hg.): Überwachungspraxen - Praktiken der Überwachung. Analysen zum Verhältnis von Alltag, Technik und Kontrolle. Opladen: Budrich UniPress, 139–157.

— 2011b: A Surveillance Studies Perspective on Protest Policing. The Case of Video Surveillance of Demonstrations in Germany. In: Interface. A journal for and about social movements, Jg. 3, Heft 1, 12–38.

Von Brackel, Benjamin 2012: Bitte recht freundlich. In: der Freitag, Juni 6.

Wilson, Dean Jonathon/Serisier, Tanya 2010: Video Activism and the ambiguities of counter-surveillance. In: Surveillance & Society, Jg. 8, Heft 2, 166-80.

Zimmermann, Thomas 2004: Open Source und Freie Software – soziale Bewegung im virtuellen Raum? In: Lutterbeck, Bernd/Gehring, Robert A. (Hg.): Open Source Jahrbuch 2004. Zwischen Softwareentwicklung und Gesellschaftsmodell. Berlin: Lehmanns, 353-368.

Partizipation von zivilgesellschaftlichen Organisationen in Innovationsentwicklung und Risikobewältigung

Stefan Böschen/Simon Pfersdorf

1 | Einleitung: Inklusion antizipierten möglichen Protests in Forschungsprozesse?

Partizipation steht als Kooperationsperspektive seit Jahrzehnten ganz oben auf der wissenschaftlichen Agenda. Gerade in der Risikokommunikation und Innovationsentwicklung wird auf die verschiedenen Segnungen von Partizipation hingewiesen. Insbesondere dominiert die Annahme, dass Partizipation zu einem besseren Wissen führen würde, weil Laien oder zivilgesellschaftliche Organisationen (englisch abgekürzt: CSOs) aus ihrem Kontextwissen heraus zu einer funktionalen Spezifizierung wissenschaftlichen Wissens und damit zu Effektivitätssteigerungen beitragen können (vgl. Epstein 1996; Hippel 2005). Genereller kann dies als Steigerung der Kontextsensibilität von Wissenschaft adressiert werden (Delisle et al. 2005). Eine besondere Rolle nimmt dabei die Erweiterung politischer Legitimität ein (Bogner 2005). Vor diesem Hintergrund lässt sich in der gegenwärtigen politischen Landschaft nicht weiter überraschend ein Mainstreaming von Partizipation beobachten. In der EU wurde unter der Leitidee einer Europäischen Wissenschaft das Leitbild *Responsible Research and Innovation* im neuen Forschungsrahmenprogramm Horizon 2020 verankert (Schomberg

2013). Partizipation also aller Orten. Was jedoch bedeutet dies für Forschungsprozesse?

Diese Frage ist auch deshalb von hoher Bedeutung, weil Partizipation in ganz unterschiedlichen Formen erfolgen kann. In den allermeisten Fällen handelt es sich um „eingeladene“ Partizipation, da die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure als top-down-Aktivität eingeführt wird. Abzugrenzen sind hiervon Prozesse, bei denen sich Partizipation „uneingeladen“ vollzieht (vgl. z.B. Wehling 2012).¹ Es stellt sich also die Frage, was bei der Intensivierung eingeladener Partizipation in Forschungsprozessen passiert. Mindert die projektformige Gestaltung von Partizipation den Stachel der Kritik, der einen inhärenten Aspekt von Partizipationswünschen darstellt (vgl. Bogner in diesem Band)? Oder trägt vielmehr Partizipation in Forschungsprozessen (sei sie jetzt eingeladen oder nicht) dazu bei, den Stachel der Kritik zielgenauer zu positionieren und zum Teil der Wissensgenese selbst zu machen? Lässt sich also in diesem Sinne von einer Inklusion von Protest sprechen? Und welche Folgen ergeben sich in solchen Fällen für das Rollenverständnis der beteiligten Wissenschaftler_innen?

Bezogen auf dieses Spektrum von Fragen soll im Rahmen dieses Aufsatzes eine Perspektive entwickelt werden, welche sich auf die Bedeutung von zivilgesellschaftlichen Organi-